



## Gemeinde Feld am See

Bearbeiter: Ing. Sylvia Reinwald  
Tel.: 04246 / 2280 72  
Fax: 04246/2280 78  
E-Mail: feld-am-see@ktn.gde.at

GZ: B-2025-1251-00051

### K U N D M A C H U N G

Dipl.-Ing. Ing. Philipp Kellenz BSc, Zauchenweg 9, 9722 Weißenstein hat mit der Eingabe vom 14.07.2025, ha. eingelangt am 05.08.2025, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung eines Badehauses** in der Seestraße auf dem Grundstück Nr. GST 1238/33 aus EZ 75435/01003 in KG Rauth angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBI. 62/1996, idGf., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 03.02.2026, um 09:00 Uhr**

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idGf, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Feld am See während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGf, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGf. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

**Bei Neubauten wird der Bauwerber beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuplocken.**

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A  
Ing. Sylvia Reinwald

Die Bürgermeisterin  
Michaela Oberlassnig

**Ergeht an:**

**Bauwerber und Planung:**

Dipl.-Ing. Ing. Philipp Kellenz BSc, 9722 Weißenstein

**Grundstückseigentümer:**

Dr.Mag.phil. Ute Eigenberger-Kellenc, 9722 Weißenstein

**Anrainer:**

Doris Putzgruber-Adamitsch, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Michael Adamitsch, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Dietmar Brunner, 9544 Feld am See  
Michael Brunner, 9544 Feld am See  
Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf  
Gemeinde Feld am See, c/o - Öffentliches Gut, 9544 Feld am See

**Sonstige Beteiligte:**

Verwaltungsgemeinschaft Villach, 9500 Villach  
BMLF Wildbach/Lawinenvb Kärnten, 9500 Villach  
Wassergenossenschaft Feld am See, 9544 Feld am See  
Telekom Austria AG, 8051 Graz  
Wasserverband Millstätter See, 9800 Spittal/Drau

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 15.01.2026

Abgenommen am: